

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe

Änderung vom 18. August 2006

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

## I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 10. September 2002 und vom 22. September 2005<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Maler- und Gipsergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt<sup>2</sup>:

*Art. 9 Ziff. 9.3 und 9.4*

9.3 Sockellöhne (Mindestlöhne)

9.4 Lohnerhöhungen

## II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2006 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 9.4 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

## III

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2006 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2007.

18. August 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> BBl 2002 6049–6051, 2005 5709–5710

<sup>2</sup> Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

